

Regierungsratsbeschluss

vom 26. Oktober 2009

Nr. 2009/1894

Gemeinde Kyburg-Buchegg: Teilrevision des Reglements über die Abwassergebühren und Änderungen der Gebührenordnung (Anhang zum Abwasserreglement) / Genehmigung

1. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 29. Januar 2009 ersucht die Gemeinde Kyburg-Buchegg um die Genehmigung der Teilrevision des Reglements über die Abwassergebühren und der Änderungen der Gebührenordnung (Anhang zum Abwasserreglement), mit folgender Begründung:

„Da die Anschlussgebühren nach zonengewichteten Flächen berechnet werden, sind bei kleineren Umbauten grössere Nachzahlungen im Bereich Abwasser fällig. Dies wird mehrheitlich von den Grundeigentümern angefochten. Aufgrund dieser unbefriedigenden Situation hat der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Kyburg-Buchegg an seiner Sitzung vom 18. November 2008 und die Gemeindeversammlung am 10. Dezember 2008 einer Teilrevision des Reglements über die Abwassergebühren und den Änderungen der Gebührenordnung (Anhang zum Abwasserreglement) zugestimmt (Protokollauszüge vom 18. November 2008 und 10. Dezember 2008). Damit wird neu die Anschlussgebühr für das Schmutzabwasser nach dem Gebäudeversicherungswert erhoben“.

Die Änderungen betreffen § 5 Abs. 2 und 3, § 13 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 des Reglements über die Abwassergebühren sowie § 1 Abs. 1 und 2, § 2 Abs. 4 a) der Gebührenordnung (Anhang zum Abwasserreglement).

2. Erwägungen

Die Teilrevision des Reglements über die Abwassergebühren und die Änderungen der Gebührenordnung (Anhang zum Abwasserreglement) sind rechtlich nicht zu beanstanden und können genehmigt werden. Die Gemeinde Kyburg-Buchegg ersucht um rückwirkende Inkraftsetzung des Reglements per 1. Januar 2008. Ausnahmsweise, insbesondere weil die Einwohner der Gemeinde Kyburg-Buchegg von der neuen Regelung nicht rückwirkend finanziell belastet werden, wird die Rückwirkung in diesem Umfang genehmigt.

Die summarische Prüfung und Genehmigung der Reglemente erfolgt unter dem selbstverständlichen Vorbehalt einer – insbesondere – gerichtlichen Prüfung (Schätzungskommission, Verwaltungsgericht) in einem konkreten Anwendungsfall.

3. Beschluss

- 3.1 Die Teilrevision des Reglements über die Abwassergebühren § 5 Abs. 2 und 3, § 13 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 sowie die Änderungen der Gebührenordnung (Anhang zum Abwasserreglement) § 1 Abs. 1 und 2, § 2 Abs. 4 a) werden genehmigt und treten rückwirkend per 1. Januar 2008 in Kraft.
- 3.2 Die Gemeinde Kyburg-Buchegg hat die Genehmigungsgebühr von Fr. 300.00 und die Publikationskosten von Fr. 23.00, total Fr. 323.00, zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung Gemeinde Kyburg-Buchegg, Dorfstrasse 28, 4586 Kyburg-Buchegg

Genehmigungsgebühr:	Fr.	300.00	(KA 431000/A 81087)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(KA 435015/A 45820)
	Fr.	<u>323.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
 Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (tw)
 Bau- und Justizdepartement (ro) (2)
 Bau- und Justizdepartement, Debitorenbuchhaltung
 Amt für Raumplanung, mit 1 Reglement und Gebührenordnung
 Amt für Umwelt, mit 1 Reglement und Gebührenordnung
 Kantonale Finanzkontrolle
 Baukommission Kyburg-Buchegg, Dorfstrasse 28, 4586 Kyburg-Buchegg, mit 1 Reglement und Gebührenordnung
 Gemeinde Kyburg-Buchegg, Dorfstrasse 28, 4586 Kyburg-Buchegg, mit 1 Reglement und Gebührenordnung und mit Rechnung (**Einschreiben**)
 Staatskanzlei (zur Publikation im Amtsblatt: „Gemeinde Kyburg-Buchegg: Die Teilrevision des Reglements über die Abwassergebühren § 5 Abs. 2 und 3, § 13 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 sowie die Änderungen der Gebührenordnung (Anhang zum Abwasserreglement) § 1 Abs. 1 und 2, § 2 Abs. 4 a) werden genehmigt und treten rückwirkend per 1. Januar 2008 in Kraft“.)